

Turn- und Sportverein Heimenkirch von 1921 e.V.

TSV Heimenkirch von 1921 e.V. | Fichtenweg 1 | D-88178 Heimenkirch/Allgäu



1. Vorstand
Dr. Michael Strasser
E-Mail: vorstand@tsv-heimenkirch.de

Satzung Neufassung 2026 des TSV Heimenkirch von 1921 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Turn- und Sportverein Heimenkirch von 1921 e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heimenkirch und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft im Verein wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit sind unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - b. die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - c. die sachgemäße Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Schutzkonzept und Schutzbeauftragte

1. Der Verein lehnt jegliche Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt ab.
2. Der Verein ist sich seiner besonderen Verantwortung gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen bewusst.
3. Zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie Trainerinnen, Übungsleiterinnen, Übungsleitern und Helferinnen setzt der Verein ein Schutzkonzept konsequent um.
4. Der Vereinsausschuss benennt Schutzbeauftragte, die für die Umsetzung des Schutzkonzepts zuständig sind und Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainer/innen und Übungsleiter/innen darstellen. Die Schutzbeauftragten sind in der Ausübung ihrer Aufgaben fachlich unabhängig und weisungsfrei.
5. Aufgaben und Befugnisse der Schutzbeauftragten werden in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt. Den Schutzbeauftragten steht ein unmittelbares Vortragsrecht gegenüber dem Vorstand und dem Vereinsausschuss zu. Hinweise und Empfehlungen der Schutzbeauftragten sind vom Vorstand zeitnah zu behandeln und das Ergebnis ist zu dokumentieren.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Aufnahmeantrag ist bei der Geschäftsstelle oder dem Übungsleiter einzureichen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung erfolgt nach sachlichen, am Vereinszweck orientierten Kriterien. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
5. In der Gruppe „Vater/Mutter und Kind“ muss die begleitende erwachsene Person Vereinsmitglied sein. Das Kind wird als Vereinsmitglied aufgenommen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine aktuelle Email-Adresse sowie die aktuelle Wohnadresse und andere Kontaktdaten mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären und zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vereinsausschusses ausgeschlossen werden.
 - a. Ein Ausschluss kann erfolgen:
 - i. bei erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - ii. bei Zahlungsrückständen in Höhe eines Jahresbeitrages trotz mindestens einmaliger schriftlicher Mahnung,
 - iii. bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen oder unehrenhaften Verhalten,
 - iv. bei einem nachweisbaren, schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinssatzung, gegen beschlossene Vereinsordnungen oder gegen eindeutig festgelegte Verhaltensregeln, sofern dieser Verstoß dem Verein, dem Vereinszweck oder dem geordneten Vereinsbetrieb schadet.
 - b. Ein Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - c. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe in Textform Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig mit Zweidrittelmehrheit.
 - d. Der Vereinsausschuss kann den Ausschluss in begründeten Ausnahmefällen im Interesse des Vereins für sofort vollziehbar erklären. Bereits beglichene Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bestehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 Beiträge und Beitragsordnung

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet, soweit in der Beitragsordnung nicht anderes bestimmt ist.
2. Die Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaige abteilungsabhängige Zusatzbeiträge entscheidet der Vereinsausschuss durch einen ordnungsmäßig gefassten Beschluss.
4. Änderungen der Beitragsordnung werden in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie werden vom Vereinsausschuss benannt.
6. Stundung oder Erlass von Beiträgen können über die Geschäftsstelle in Textform beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach sachlichen Prüfung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, sofern sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben.
2. Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch Mitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn eine vor der Wahl in Textform vorliegende schriftliche Annahmeerklärung vorliegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9a Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer/Kassier,
 - d. dem Jugendwart.

Der Jugendwart sowie der Schriftführer/Kassier können jeweils mit mehreren Personen besetzt werden.

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - a. den 1. Vorsitzenden allein,
 - b. zwei weitere Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Sind Vorstandsämter mehrfach besetzt, sind die Amtsinhaber gleichberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt einzeln für jedes Vorstandsmitglied.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand durch Beschluss des Vereinsausschusses für den Rest der Amtszeit. Scheidet eine Person aus einem gemeinsam besetzten Amt aus, bleibt das Amt durch die übrigen Amtsinhaber besetzt, bis die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für interne Entscheidungen innerhalb eines gemeinsam besetzten Amtes entscheidet die Mehrheit der Amtsinhaber.

6. Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter dürfen nur ausnahmsweise und nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einer Person ausgeübt werden. Eine dauerhafte Doppelbesetzung ist ausgeschlossen.
7. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9b Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. mindestens fünf Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
 - c. den Abteilungsleitern, die von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen gewählt werden.
2. Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.
3. Er berät den Vorstand und entscheidet in den ihm durch Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 9c Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt.
3. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Einladung gilt mit Versand an der E-Mail als erfolgt. Das Risiko des Zugangs trägt das Mitglied.
4. Zusätzlich erfolgt die Einladung mindestens durch:
 - a. Aushang in der Doppelturnhalle der Marktgemeinde Heimenkirch
 - b. Veröffentlichung in der Gemeinde-App
 - c. Bekanntgabe im Gemeindeblatt
5. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert eine Dreiviertelmehrheit.
6. Zuständigkeiten: Wahl/Entlastung des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Satzungsänderungen, Gründung und Auflösung von Abteilungen und Auflösung des Vereins, Berichte der Abteilungsleiter, Kenntnisnahme der Beitragsordnung.
7. Art der Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung (gleichzeitige Anwesenheit von Mitgliedern am Versammlungsort und Teilnahme weiterer Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation (virtuelle Teilnahme)) durchgeführt werden.
 - b. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand.

- c. Den im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmenden Mitgliedern sind sämtliche Mitgliedsrechte zu gewähren. Sie gelten als anwesend und sind insbesondere berechtigt, ihr Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
 - d. Die Stimmabgabe der online teilnehmenden Mitglieder erfolgt im Wege elektronischer Kommunikation. Die auf diesem Wege abgegebenen Stimmen stehen den in der Präsenzversammlung abgegebenen Stimmen gleich.
 - e. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Information enthalten, wie Mitglieder sich für die virtuelle Teilnahme registrieren können. Der Verein ist nicht verpflichtet, den Mitgliedern eine individuelle Schulung zur Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel anzubieten.
 - f. Technische Störungen, die außerhalb des Einflussbereichs des Vereins liegen, berühren die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse nicht, sofern eine ordnungsgemäße Beschlussfassung insgesamt gewährleistet ist.
8. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vergütung der Organmitglieder (Ehrenamtszuschale)

1. Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Sie können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten, sofern die Tätigkeit nicht bereits anderweitig vergütet wird.
3. Die Gewährung und Höhe der Zuschale entscheidet der Vereinsausschuss. Mitglieder des Vorstands oder Vereinsausschusses, die selbst begünstigt sind, sind von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
4. Ein Anspruch auf Zahlung besteht nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses und frühestens ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung. Eine rückwirkende Zahlung ist ausgeschlossen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand oder im Vereinsausschuss innehaben.
2. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassengeschäfte sowie die Einhaltung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Vorgaben und berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich.
3. Den Kassenprüfern ist Einsicht in alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
4. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Organe, gesetzlichen Vertreter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vereinstätigkeit verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
2. Vorstand, Vereinsausschuss, Abteilungsleiter, Übungsleiter, Trainer sowie sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder haften dem Verein oder Dritten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Der Verein übernimmt keine Haftung für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl von persönlichen Gegenständen der Mitglieder, Teilnehmer oder Gäste, soweit gesetzlich zulässig. Die Teilnahme an sportlichen und vereinsbezogenen Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko.
4. Der Verein unterhält eine Haftpflichtversicherung, die Schäden Dritter, die im Rahmen des Vereinsbetriebs entstehen, abdeckt. Schäden, die nicht von der Versicherung gedeckt sind, unterfallen den Beschränkungen der Ziffern 1 und 2.
5. Die Teilnahme minderjähriger Mitglieder erfolgt nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Verein haftet für diese Mitglieder nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung der ihm obliegenden Aufsichtspflichten.

§ 13 Abteilungen

1. Abteilungen können gebildet werden und sind rechtlich unselbstständig. Sie sind organisatorische Untergliederungen des Hauptvereins und an dessen Satzung und Beschlüsse gebunden.
2. Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstands abteilungsabhängige Zusatzbeiträge erheben. Die Erhebung, Höhe und Verwendung der Zusatzbeiträge bedürfen eines vorherigen Vorstandbeschlusses.
3. Abteilungen dürfen eigene Kassen führen, sind jedoch dem Hauptverein rechenschaftspflichtig. Die Abteilungskassen sind jährlich zu prüfen und in die Kassenprüfung des Hauptvereins einzubeziehen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Kassen und Unterlagen der Abteilungen zu nehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Heimenkirch, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des örtlichen Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

3. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Datenschutzverordnung

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder ausschließlich im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der jeweils geltenden Datenschutzgesetze. Nähere Regelungen zur Verarbeitung der Daten, zu den Rechten der Mitglieder und zu den Zwecken der Datenverarbeitung sind in der gesonderten Datenschutzerklärung des Vereins festgelegt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.04.2026 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.